Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 192. Sonnabend den 11. Juli. 1863.

Bekanntmachung.

Dem Handarbeiter **Johann Louis Knorr** in Stötteritz ist in Anerkennung der von ihm bei Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens bewiesenen Entschlossenheit eine Belohnung bewilligt worden.

Leipzig, am 24. Juni 1863.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der vom Herrn Kammerrath, Comthur und Ritter ꝛc. **Christian Gottlob Frege** gegründeten Stiftung **zur Belohnung ausgezeichneter, treuer und völlig unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrschaften in hiesiger Stadt gedient haben,** kommen, getroffener Anordnung des Stifters gemäß an Seinem Todestage, den 30. August, zur Vertheilung.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche einen begründeten Anspruch auf die von uns zu vertheilenden, nicht unter Zehn Thaler betragenden Belohnungen zu haben glauben, ingleichen die, welche würdige, obiger Bestimmung entsprechende Dienstboten zu solcher Belohnung empfehlen wollen, hiermit auf, bis zum **20. August d. J.** sich, bez. die zu Empfehlenden unter genauer Angabe der Vor- und Zunamen, sowie des dermaligen Aufenthalts der Bewerber, ingleichen unter Beifügung der Zeugnisse ihrer Dienstherrschaften, bei unserer Rathsstube anzumelden und sich darauf unserer Entschließung zu gewärtigen.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig am 9. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Cichorius. Thorbeck.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben wir das **Regulativ für den Speditionshandel** vom 20. October 1837 **aufgehoben.**

Leipzig am 9. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Cichorius. Schleißner.

Bekanntmachung.

Wegen Erhöhung der **Heiligen Brücke** und Erneuerung der Brücken über die sogenannte Panitzschlache in der **Connewitzer Linie** wird von **Montag den 13. d. M. ab** bis auf weitere Bekanntmachung die Heilige Brücke **für allen Verkehr,** die Connewitzer Linie **für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.**

Leipzig am 9. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Cichorius. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von ca. 10,000 Scheffel Weißkalk in der Zeit vom **1. August 1863** bis **31. Juli 1864** für die hiesige Gasanstalt soll im Wege der Submission vergeben werden.

Die Bedingungen sind im Locale der Gasanstalt einzusehen und die Preisforderungen bis zum **20. dieses Monats** schriftlich und versiegelt an Herrn Director Westerholz hier einzusenden.

Leipzig, den 4. Juli 1863.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zur Gasanstalt.

Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse.

I.

Nachdem der Austausch der Ratifications-Urkunden über die am 28. März d. J. zwischen Preußen und Belgien abgeschlossenen Verträge stattgefunden hat, werden in Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und belgische nach dem Zollverein bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. k. M. ab gleich den aus Großbritannien herkommenden oder dorthin bestimmten Waaren behandelt werden. Das Nähere über diese Behandlung ergiebt die in Nr. 20 des Preußischen Handelsarchivs abgedruckte Zusammenstellung.

Die aus derselben ersichtlichen vertragsmäßigen Zollsätze kommen, so lange der allgemeine belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann nicht in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung nach dem allgemeinen Zolltarife in der Zolldeclaration verlangt wird. Wird die Abfertigung nach den vertragsmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen, so muß bei der Einfuhr dem belgischen Zollamte deren Ursprung nachgewiesen werden und zwar durch Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden belgischen Consul oder Consular-Agenten ausgefertigten Bescheinigung. Die von den Zoll- und Steuerbehörden zu ertheilenden Ursprungszeugnisse sind nach dem Formular auszustellen. Die zuständige Zoll- oder Steuerbehörde ist dasjenige Zoll- oder Steueramt (Hauptamt, Nebenzollamt, Unter-Steueramt), aus dessen Bezirk die Versendung erfolgt.

Von den bei der Einfuhr in Belgien zu beobachtenden Bestimmungen sind sämmtliche Handelskammern und kaufmännische Corporationen in Kenntniß gesetzt. Zur Belehrung der Betheiligten, soweit sie etwa in einzelnen Fällen erforderlich sein möchte, bemerke ich Folgendes:

Die Zolldeclarationen für die Einfuhr in Belgien müssen alle zur Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Beschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und die Bestimmung der Waare, als auch, je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maß oder den Werth derselben angeben. Bei